

der Teile durch den Betrieb wird ausdrücklich als „Ankauf“ bezeichnet.

Die vom Verklagten praktizierte Verfahrensweise läuft auf einen Zwangsverkauf hinaus. Hieran ändert weder die Tatsache etwas, daß beim Austausch der Reparaturteile gegen lediglich regenerierte Teile eine andere Regelung Platz greift, noch der Umstand, daß die Staatliche Versicherung für den bei ihr kaskoversicherten Kläger die Reparatur des Fahrzeugs finanziert hat. Es trifft insbesondere nicht zu, daß der Kläger, weil die Versicherung für den Schadensfall eintritt, einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt. Dem Kläger werden von der Versicherung nur die Reparaturkosten unter Abzug des Zeitwerts der in seinem Eigentum verbleibenden Teile ersetzt. Wird dieser Wert zutreffend geschätzt — was von der gesetzlichen Regelung vorausgesetzt wird —, dann erhält der Kläger nicht mehr als den Ausgleich des ihm entstandenen Schadens.

Abgesehen davon kann der Reparaturbetrieb aber auch eine sich aus einer zu niedrigen Schätzung des Zeitwerts der Teile ergebende Wertdifferenz dem Kläger nicht anrechnen, weil das Versicherungsverhältnis des Auftraggebers die zwischen ihm und dem Reparaturbetrieb bestehenden Rechtsbeziehungen nicht berührt. Für diese Beziehungen sind vielmehr ausschließlich die Allgemeinen Leistungsbedingungen maßgebend, aus denen sich ergibt, daß beim Fehlen einer Übernahmevereinbarung die Verpflichtung des Betriebes zur Herausgabe der Teile bestehen bleibt, da sie Eigentum des Klägers sind.

Da der Verklagte dem Kläger unberechtigt das Eigentum an den streitigen Gegenständen entzogen hat und nicht in der Lage ist, ihm diese Gegenstände herauszugeben, hat er ihm gemäß § 823 Abs. 1 BGB Schadenersatz zu leisten. *(Es folgen Ausführungen zur Höhe der Schadenersatzsumme.)*

§ 477 Abs. 1 BGB (künftig § 303 ZGB).

Wurde ein Grundstück bereits vor Abschluß des notariellen Kaufvertrags dem Käufer übergeben, dann entstehen Gewährleistungsansprüche (künftig: Garantieansprüche) erst mit Abschluß des Kaufvertrags. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Verjährungsfrist für derartige Ansprüche.

BG Neubrandenburg, Urteil vom 4. Juni 1975 — 1 BCB 9/75.

Die Kläger haben am 1. August 1972 von den Verklagten ein Hausgrundstück übernommen, über das am 4. August 1972 ein notarieller Kaufvertrag geschlossen wurde.

Am 2. August 1973 haben sie vor dem Kreisgericht Klage wegen Minderung des Kaufpreises erhoben, weil wegen unsachgemäßer Ausführung der Putzarbeiten Schäden an der Fassade des Hauses aufgetreten waren.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt und Verjährung des Minderungsanspruchs eingewandt. Das Grundstück sei am 1. August 1972 übergeben, die Klage aber erst am 2. August 1973 erhoben worden. Damit sei die Jahresfrist des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB überschritten.

Das Kreisgericht ist der Rechtsauffassung der Verklagten gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Sie haben dazu vorgetragen, daß der Anspruch noch nicht verjährt sei, weil die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags am 4. August 1972 begonnen habe. Die Zurückverweisung der Sache sei erforderlich, weil das Kreisgericht noch nicht zum

Grund und zur Höhe des Anspruchs der Kläger verhandelt habe.

Die Verklagten haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat fehlerhaft angenommen, daß der von den Klägern geltend gemachte Anspruch auf Kaufpreisminderung verjährt sei. Nach § 198 BGB beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs. Der von dem Kläger geltend gemachte Gewährleistungsanspruch (Minderung des Kaufpreises) konnte erst mit dem Zeitpunkt entstehen, zu dem sich die Parteien über die rechtswirksame Veräußerung des Grundstücks an die Kläger durch notariellen Kaufvertrag vom 4. August 1972 geeinigt haben. Es entspricht dem rechtspolitischen Anliegen der Gewährleistungsansprüche, daß sie den Käufer vor unvorhergesehenen Schäden sichern sollen, die der gekauften Sache zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags anhafteten, sofern nicht die Übergabe der Sache nach diesem Zeitpunkt vereinbart wurde. Die Kläger konnten also erst seit dem 4. August 1972 Gewährleistungsrechte geltend machen, so daß mit der Klageerhebung am 2. August 1973 die Verjährungsfrist gewahrt wurde.

Die Tatsache, daß das Grundstück bereits vier Tage vor Abschluß des notariellen Kaufvertrags den Klägern übergeben wurde, kann nicht zu einer anderen Rechtsauffassung führen. Auch die Bestimmung des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach bei Grundstücken Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres von der Übergabe des Grundstücks an verjähren, setzt selbstverständlich das Vorhandensein eines Gewährleistungsanspruchs voraus, der von einer rechtswirksamen Kaufvereinbarung abhängig ist. Deshalb konnte in diesem Falle die zum 1. August 1972 vereinbarte Übergabe keinen Einfluß auf den Beginn der Verjährungsfrist haben.

Dieser gegenwärtigen Rechtspraxis trägt auch § 303 des künftigen ZGB Rechnung, der ausdrücklich bestimmt, daß die Garantiefrist mit der Übergabe des Grundstücks an den Erwerber oder, wenn die Übergabe bereits vor dem Vertragsabschluß erfolgte, mit dem Tage des Vertragsabschlusses beginnt.

Da das Kreisgericht noch nicht über Grund und Höhe des Minderungsanspruchs der Kläger verhandelt hat, war die Sache gemäß § 538 ZPO an das Kreisgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Familienrecht

§§ 9, 10 GKG (künftig: § 168 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO).

Der Gesichtspunkt, daß besonders in Unterhaltsverfahren der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen zu setzen sind, damit unter Berücksichtigung der Eigenart des Familienrechts vertretbare Ergebnisse erreicht und ungerechtfertigte Mehrkosten vermieden werden können, ist auch bei Klagen auf Herabsetzung bzw. Wegfall des Unterhalts nach § 22 FGB oder § 767 ZPO zu beachten.

OG, Urteil vom 17. Juni 1975 - 1 ZzF 12/75.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden und der Verklagte verpflichtet, an die Klägerin ab Rechtskraft der Scheidung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie für das Kind Jan eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden hat — höchstens jedoch für die Dauer von einem Jahr und acht Monaten —, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 160 M zu leisten. Aus diesem Urteil betrieb die Klägerin bis Oktober 1973 die Zwangsvollstreckung.